

Benutzungsordnung

für die Bibliothek des Hanseatischen Oberlandesgerichts
vom 15. Oktober 2020

§ 1 Allgemeines

1. Aufgabenbereich

Die Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Freien und Hansestadt Hamburg. Sie hat die Aufgabe, Bücher und andere Medien zu Zwecken der Information und Bildung bereitzustellen.

Die Bibliothek dient in erster Linie den Bedürfnissen des Hanseatischen Oberlandesgerichts.

2. Anwendungsberechtigte Personen

Die allgemeine Bevölkerung ist berechtigt die Bibliothek im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu gebrauchen.

Mit dem Betreten der Bibliothek erkennen die Anwendenden die erlassene Benutzungsordnung an.

3. Gebühren

Die Benutzung der Bibliothek ist kostenfrei.

§ 2 Öffnungszeiten

1. Reguläre Öffnung

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang und auf der Webseite bekanntgegeben.

2. Schließung der Bibliothek

Die Bibliothek kann aus besonderen Gründen zeitweise geschlossen werden. Änderungen oder betriebsbedingte Schließtage werden ebenfalls durch Aushang bekannt gegeben.

3. Angehörige des Hauses

Die Belegschaft des Hanseatischen Oberlandesgerichts kann die Bibliothek jederzeit beanspruchen.

§ 3 Anmeldung und Ausleihe

1. Zulassung zur Benutzung

Eine Anmeldung ist für die Benutzung der Bibliothek nicht notwendig.

2. Ausleihe von Medien

Es ist eine Präsenzbibliothek, Ausleihen sind nicht möglich. Eine Ausnahme besteht ausschließlich für die Beschäftigten des Hauses.

Studierende der Rechtswissenschaften und Personen im Vorbereitungsdienst auf das zweite Staatsexamen dürfen unter Angabe ihrer Kontaktdaten die Ausbildungsliteratur ausleihen.

§ 4 Verhalten in der Bibliothek

1. Allgemein

Die Anwendenden haben sich so zu verhalten, dass andere in ihren berechtigten Ansprüchen nicht beeinträchtigt werden und der Bibliotheksbetrieb nicht behindert wird.

In allen der Benutzung dienenden Räumen der Bibliothek ist Ruhe zu bewahren. Rauchen, Telefonieren und Essen ist nicht gestattet.

Die Mitnahme von Tieren ist nicht zulässig.

2. Mediengebrauch

Die Nutzung der Bestände erfolgt in der Regel in den dafür vorgesehenen Räumen der Bibliothek.

3. Behandlung der Medien

Das Bibliotheksgut ist sorgfältig und schonend zu behandeln und vor jeder Beschädigung zu bewahren. Es ist insbesondere verboten, in den Werken Stellen an- oder auszustreichen, Randbemerkungen oder andere Eintragungen zu machen. Das Entfernen von Seiten aus den Werken ist untersagt.

4. Inventar

Neben den Medien sind alle sonstigen Gegenstände der Bibliothek (technische Ausstattung u.ä.) gewissenhaft zu behandeln.

5. Anweisungen des Personals

Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Benutzungsordnung zu treffen. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.

§ 5 Kontrollen

1. Kontrollen

Alle mitgeführten Medien haben sich von den Medien der Bibliothek zu unterscheiden (Signatur, Bibliotheksstempel). Das Bibliothekspersonal ist ferner befugt, den Inhalt von mitgeführten Taschen etc. beim Verlassen der Bibliothek zu kontrollieren.

§ 6 Schadensersatz und Haftung

1. Schadensersatz

Sollte es durch eine unsorgfältige Behandlung zu Schäden an den Medien kommen oder diese verloren gehen, ist die verursachende Person schadensersatzpflichtig.

Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek. Der Schadensersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

2. Diebstahl

Diebstahl des Bibliothekseigentums wird zur Anzeige gebracht.

3. Haftung der Bibliothek

Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Anwenderschaft übernimmt die Bibliothek keine Haftung.

Es wird keine Haftung übernommen für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.

§ 7 Hausrecht

1. Hausrecht: Allgemein

Die Geschäftsleitung sowie die Präsidentschaft des Hanseatischen Oberlandesgerichts üben das Hausrecht aus.

2. Hausrecht: Bibliothek

Die Bibliotheksleitung und die beauftragte Stellvertretung sind für die Räumlichkeiten der Bibliothek verantwortlich.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

1. Verstoß gegen die Benutzungsordnung

Anwendende, die gegen die Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können befristet oder dauerhaft von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Entsprechendes gilt, wenn die Nutzung aus anderen Gründen unzumutbar geworden ist.

§ 9 Anfertigung von Kopien

1. Kopien

Es ist gestattet den Kopierer für nicht kommerzielle Zwecke zu verwenden.

2. Urheberrecht

Bei urheberrechtlich geschütztem Bibliotheksgut dürfen Reproduktionen nur für den eigenen Gebrauch im Sinne von § 53 des Urheberrechtsgesetzes hergestellt werden.

§ 10 Inkrafttreten der Benutzungsordnung

1. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt sofort in Kraft.

Hamburg, den 15. Oktober 2020

gez. Konitzer
(Geschäftsleiterin des Hanseatischen Oberlandesgerichts)